

Sie bleibt jedoch auf Maßnahmen, für die ein Denaturierungsprämienbescheid nach Maßgabe ihrer Bestimmungen erteilt worden ist, weiterhin anwendbar.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/69 DES RATES

vom 17. Oktober 1969

über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 625 000 metrischen Tonnen zu eröffnen. Für die Gemeinschaft ist dieses Protokoll am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2113/68⁽¹⁾ hat der Rat das Gemeinschaftszollkontingent auf 750 000 Tonnen festgesetzt.

In Anbetracht des Bedarfs der Industrien der Gemeinschaft, der nicht aus der Gemeinschaftsproduktion gedeckt werden kann, ist es angezeigt, diese Menge um 298 500 Tonnen zu erhöhen. Es ist daher angebracht, eine neue Aufteilung des Kontingents vorzunehmen.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2113/68 festgelegten Vorschriften für die Verwaltung des Gemein-

schaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier können beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2113/68 vorgesehene Menge wird von 750 000 Tonnen auf 1 048 500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die den Mitgliedstaaten in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2113/68 zugeteilten Quoten werden wie folgt geändert :

Deutschland	685 000 Tonnen,
Frankreich	117 000 Tonnen,
Italien	4 250 Tonnen,
Niederlande	176 250 Tonnen,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	66 000 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 3.